

bei den Amtsgerichten, war auch nicht möglich, da erhebliche Unterschiede in der Größe der einzelnen Dienststellen bestanden. Die Geschäftsverteilung sah bei keinem Gericht eine klare Abgrenzung der Arbeitsgebiete und der Tätigkeitsmerkmale nach dem Tarifvertrag der Gewerkschaft Verwaltungen — Banken — Versicherungen vor. Die Folge hiervon war, daß sich die Arbeit der Lohn- und Gehaltskommission bei der Erforschung der Tätigkeitsmerkmale schwierig gestaltete, weil einzelne Angestellte Tätigkeiten verrichteten, die mehreren Vergütungsgruppen entsprachen. Die von der Lohn- und Gehaltskommission durchgeführten Einstufungen beruhten nicht auf den Tätigkeitsmerkmalen des Tarifvertrages, sondern wurden rein gefühlsmäßig vorgenommen und gaben wiederholt Anlaß zu Beschwerden und Arbeitsgerichtsklagen. Die Einstufungen, deren Grundlage eine meist nur formal abfaßte Begründung war, zogen sehr oft einen umfangreichen Schriftwechsel nach sich. Hierin ist auch eine der Ursachen für die geradezu erschreckende Fluktuation besonders bei den technischen Kräften zu erblicken. Die bürokratische Einstufung wirkte aber auch gleichzeitig hemmend auf die Arbeitsfreudigkeit und trug oft zur Erbitterung unter den Angestellten bei.

Bei der kritischen Betrachtung unserer bisherigen Organisation mußte weiter festgestellt werden, daß der zur Verfügung stehende Stellenplan keineswegs den neuen Anforderungen entsprach und auf die veränderte Situation nach der Reorganisation der Gerichtsbezirke nicht einfach übertragen werden konnte. In sehr vielen Fällen ergab sich ein Widerspruch zwischen der Stellenplandisziplin und den aus dem Tarifvertrag herzuleitenden Ansprüchen.

Nach der Durchführung der Reorganisation sah sich deshalb die Brigade vor folgende Aufgabe gestellt:

Von den 48 Amtsgerichten im Lande Thüringen wurden 10 aufgelöst und 17 in Zweigstellen umgewandelt, so daß noch 21 Amtsgerichte in den jeweiligen Kreisstädten bestehen blieben. Die dadurch ihrem Arbeitsumfang nach und organisatorisch größer gewordenen Amtsgerichte ermöglichten die Anwendung eines einheitlichen Organisations- und Strukturplanes. Bei der Ausarbeitung des Strukturplanes stützte sich die Brigade auf die Erfahrungen der Hauptabteilung Justiz des Landes Sachsen, mit der die Brigade in einen Erfahrungsaustausch eingetreten ist, um auch hier einer einheitlichen Lösung über den Landesmaßstab hinaus näher zu kommen.

Der neue Strukturplan sieht einheitlich für alle Amtsgerichte folgende 8 Geschäftsbereiche vor:

Geschäftsbereich 0 = Verwaltung

- 1 = Strafsachen
- 2 = Zivilprozeß ohne Zwangsvollstreckung
- 3 = Ehe- und Kindschaftssachen
- 4 = Zwangsvollstreckungen in das bewegliche und unbewegliche Vermögen
- 5 = Grundbuchsachen
- 6 = Vormundschaft und Nachlaß
- 7 = Register- u. Pachtenschutzsachen (Landwirtschaftsgericht).

Für die Landgerichte sind folgende Geschäftsbereiche vorgesehen:

Geschäftsbereich 0 = Verwaltung

- 1 = Strafsachen der 1. Kammer
- 2 = Strafsachen der 2. Kammer
- 3 = Strafsachen der 3. Kammer
- 4 = Zivilsachen, einschl. Berufungen und Beschwerden.

Das Neue bei der Schaffung der einheitlichen Geschäftsbereiche bei den Amts- und Landgerichten besteht darin, daß der organisatorische Aufbau aller Gerichte einheitlich für das ganze Land geregelt und damit die oben bezeichnete Einteilung der Geschäftsbereiche für alle Behördenleiter bindend ist. Dadurch wurde eine einheitliche Bezeichnung der Geschäftsstellen aller Gerichte sowie der Akten geschaffen.

Nach der Festlegung der einzelnen Geschäftsbereiche besuchte die Brigade jedes Gericht und jede Zweigstelle, um die Auslastung der einzelnen Angestellten am Arbeitsplatz festzustellen. Dabei wurde wie folgt vorgegangen:

Vor Beginn der Arbeitsplatzstudien wurde eine Besprechung mit dem Behördenleiter sowie Vertretern der BGL und der Parteien durchgeführt. In dieser Vorbesprechung wurden von einem Mitglied der Brigade grundsätzliche Ausführungen über den Sinn und Zweck der Arbeitsplatzstudien gemacht. Nach der Durchführung der ersten Vorbesprechungen, zu denen anfangs nur der Behördenleiter und der Vertreter der BGL hinzugezogen waren, stellte sich heraus, daß diese Form der Besprechungen nicht genügte, sondern daß es zweckmäßiger ist, die Vorbesprechung in einem größeren Rahmen unter Hinzuziehung der Vertreter der Parteien durchzuführen. Diese Art der Besprechung trug dazu bei, daß der Kollektivgedanke und vor allem das demokratische Staatsbewußtsein der Angestellten gefestigt und die anfängliche Ablehnung, mit welcher der Brigade entgegengetreten worden war, überwunden wurde. Die Ursache für diese Ablehnung war darin zu suchen, daß in den vergangenen Jahren die Stellenpläne hinter verschlossenen Türen aufgestellt worden waren und Stellenplanveränderungen nur durch den „Rotstift“ erfolgten. Mit diesen Gedankengängen kamen die Angestellten auch der Brigade bei den ersten Einsätzen entgegen und vertraten die Meinung, daß der „Stellenklau“ in den Dienststellen umginge. Aber bald veränderte sich dieser Zustand, denn die Angestellten stellten fest, daß diesmal in gemeinsamer Arbeit ein Stellenplan ausgearbeitet wurde. Infolgedessen waren sie nach der Diskussion aufgeschlossen und zeigten Verständnis für die Arbeit der Brigade.

Bei dem neu auszuarbeitenden Stellenplan stand nicht die Stellenstreichung im Mittelpunkt, sondern es kam darauf an, eine klare Abgrenzung zwischen den einzelnen Tätigkeitsmerkmalen des Tarifvertrages zu erreichen, um die prozentuale Auslastung des einzelnen Arbeitsplatzes unter Zugrundelegung der oben angeführten Geschäftsbereiche sowie der Tätigkeitsmerkmale festzustellen. Die Aufgliederung der Tätigkeitsmerkmale geschah folgendermaßen:

Richter, Rechtspfleger, Sachbearbeiter, Hilfsfacharbeiter, Registrator, Protokollführer, Schreibkraft, Wachtmeister, Hausmeister, Reinigungspersonal.

Als Maßstab für die Angaben wurde ein Arbeitstag mit 8 Stunden = 100% angenommen.

Beispiel: Leistet ein Angestellter täglich 2 Überstunden, um die anfallende Arbeit zu erledigen, so ist sein Arbeitsplatz mit 125% zu bewerten.

Vergleichsgrundlagen waren die Registerzahlen des Jahres 1951 unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Veränderungen des Jahres 1952. Solche Veränderungen waren z. B. im Geschäftsbereich 3 (Ehe- und Kindschaftssachen) aller Amtsgerichte durch die Übernahme der Kindschaftssachen von den Landgerichten am 1. Januar 1952 zu berücksichtigen. Weiter war besonders im Landgerichtsbezirk Rudolstadt auf die Entwicklung der Grundstoffindustrie zu achten. Auch der zu beobachtenden Verlagerung der kriminellen Delikte seit dem Jahre 1945 war bei der Einschätzung der Tätigkeiten im Geschäftsbereich 1 (Strafsachen) Rechnung zu tragen.

Die Angaben der Angestellten wurden nach folgendem Muster festgehalten:

Dienststelle	Größenklasse	Geschäftsbereich 0			Geschäftsbereich 1				
		Reg. Zahl:	IR VI	TU VII	IV/V VIII	Reg. Zahl:	I VI	III VII	TV/VIII VIII
A	ii	—	25	—	80	760	75	—	50
			100	50	—		75	25	50

Reg. Zahl:	Geschäftsbereich 2			Geschäftsbereich 3			Geschäftsbereich 4				
	I VI	III VII	IV/V VIII	Reg. Zahl:	I VI	III VII	IV/V VIII	Reg. Zahl:	I VI	III VII	IV/V VIII
600	60	5	50	365	60	—	45	25	30	25	35
1600	75	30	70	60	40	—	60	550	20	5	20